

### Inhalt:

- [Veranstaltungshinweise für 2018](#)
- [Neue Regelungen zur Barrierefreiheit für Internetseiten](#)
- [Vorstellung des Projektes „BIK für Alle“](#)
- [Datenschutz auf Internetseiten](#)
- [Studie der Initiative D21 zur Digitalisierung in Deutschland](#)
- [Erfahrungsbericht aus der Stadt Neubrandenburg zur elektronischen Mittelfreigabe mit CC DMS](#)
- [Beschaffung der Wahlsoftware votemanager](#)
- [Mitnutzung der aktuellen zentralen IP-Telefonie-Lösung des Landes](#)
- [WiFi4EU – Freies WLAN für Städte und Gemeinden](#)
- [eGovernment-Wettbewerb gestartet](#)

# Newsletter

## Ausgabe 40 | 2018



Die Termine für die Veranstaltungen 2018 stehen weitestgehend fest. Die [Übersicht](#) finden Sie auf unseren Internetseiten. Nachfolgende Termine sind für die nächsten Wochen vorgesehen:

Datum	Veranstaltung	Uhrzeit	Veranstaltungsort
21.02.2018	Vorstellung ALLRIS4 für Kommunen LK Rostock	10:00 – 13:00	ICR Roggentin
21.02.2018	Workshop ab-data und CC e-gov zum Rechnungsworkflow	13:00 – 16:30	ICR Roggentin
28.02.2018	Schulung Wahlsoftware votemanager	09:00 – 16:00	ZV eGo-MV, Schwerin
28.02.- 01.03.2018	Berliner Anwenderforum - Digitale Transformation	ganztägig	Bundespresseamt, Berlin
07.03.2018	Vorstellung ALLRIS4 für Kommunen LK V-G	10:00 – 13:00	Stralsund
08.03.2018	Workshop H&H und CC e-gov zum Rechnungsworkflow	10:00 – 13:30	ICR Roggentin
20.03.- 21.03.2018	Kongress „Digitaler Staat“	ganztägig	KOSMOS, Berlin
09.04.2018	Seminar Datenschutz	09:00 – 16:00	Schwerin
16.04.2018	Seminar Einführung ISM-Tool	09:00 – 16:00	Schwerin

Unbedingt vormerken sollten Sie sich auch:

- **16.05.2018** Verbandsversammlung (10.00 - 13.00 Uhr)
- **19.-20.09.2018** Mitglieder- und Partnertag (Mittag Tag 1 - Mittag Tag 2)
- **14.11.2018** Verbandsversammlung (10.00 - 13.00 Uhr)

Die Einladungen/Ankündigungen erfolgen zeitnah zu den Terminen.

[nach oben](#)

# Newsletter

## Ausgabe 40 | 2018

### Kommunale Webangebote müssen barrierefrei werden

(Kuprat / Lerche, BIK für Alle)

Im Dezember 2016 wurde die [EU-Richtlinie ‚über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen‘](#) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und aktuell in deutsches Recht übertragen. Sie verpflichtet öffentliche Stellen von der Bundes- über die Landes- bis zur kommunalen Ebene zu barrierefreien Webangeboten. Das heißt, dass sich beispielsweise Verwaltungen, Gerichte, Polizeistellen, öffentliche Krankenhäuser, Universitäten oder Bibliotheken um die Barrierefreiheit ihrer Internetseiten und Apps kümmern müssen.

### Umsetzungsfristen und Anforderungen der EU-Richtlinie

Bis September 2018 hat Deutschland Zeit, um seine nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften anzupassen. Danach muss es zügig an die Umsetzung gehen, denn die Übergangsfristen sind bereits festgelegt: Demnach müssen neuentwickelte Webseiten bis September 2019 und bestehende bis September 2020 barrierefrei angeboten werden. Mobile Anwendungen müssen ab Juni 2021 barrierefrei sein.

In der EU-Richtlinie ist auch festgelegt, dass öffentliche Stellen für ihre Webangebote eine „detaillierte, umfassende und klare Erklärung zur Barrierefreiheit über die Vereinbarkeit ihrer Websites und mobilen Anwendungen mit dieser Richtlinie bereitstellen und diese regelmäßig aktualisieren“. Darüber hinaus ist die Einrichtung eines „Feedback-Mechanismus“ vorgesehen, mit dem Nutzer Mängel mitteilen und ausgenommene Informationen in zugänglicher Form anfordern können.

Ob die EU-Richtlinie eingehalten wird, soll Deutschland in Zukunft regelmäßig überprüfen: Ein EU-weites Monitoringverfahren wird derzeit erarbeitet.

### Richtlinien für Barrierefreiheit: WCAG und BITV

Als Maßstab für Barrierefreiheit nennt die EU-Richtlinie die europäische Norm EN 301 549. Bezüglich des Webs gibt diese Norm den internationalen Standard, die [Web Content Accessibility Guidelines \(WCAG\)](#), wieder. Die WCAG benennen vier globale Prinzipien der Barrierefreiheit: **Webangebote müssen wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust sein**. Was das heißt, wird durch insgesamt 61 Erfolgskriterien konkretisiert.

Die Anforderungen der WCAG wurden in Deutschland in die [Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung \(BITV\)](#) übernommen. Man kann sich deshalb an den praktisch identischen Kriterien beider Richtlinien orientieren, um Webangebote für Menschen mit ganz unterschiedlichen Behinderungen zugänglich zu gestalten, zum Beispiel:

- Für sehingeschränkte Nutzer, die sich Webseiteninhalte entsprechend ihrer individuellen Seh-Bedürfnisse vergrößern oder vorlesen lassen.
- Für Menschen, die – etwa wegen einer Körperbehinderung – nicht mit der Computer-Maus, sondern mit der Tastatur oder alternativen Eingabetechnologien wie der Sprachsteuerung arbeiten.
- Für schwerhörige User, die sich beim Ansehen eines Online-Videos die Untertitelung einblenden.
- Für Menschen mit kognitiven Einschränkungen, die zum Beispiel klare Navigationsmechanismen und verständliche Formulare brauchen.

[nach oben](#)

# Newsletter

## Ausgabe 40 | 2018

### Das Projekt ‚BIK‘ unterstützt die Umsetzung der Barrierefreiheit (Kuprat / Lerche, BIK für Alle)



Die neue EU-Richtlinie verpflichtet öffentliche Stellen, ihre Webangebote zukünftig barrierefrei zu gestalten. Doch für viele Kommunen ist das Neuland. Das [Projekt ‚BIK für Alle‘](#) informiert über Barrierefreiheit im Web und unterstützt die effiziente Umsetzung mit Leitfäden, Praxisbeispielen und Barrierefreiheits-Tests.

BIK steht für ‚barrierefrei informieren und kommunizieren‘ und ist eine vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales geförderte Projektreihe zum barrierefreien Internet. Das erste BIK-Projekt ging 2002 an den Start – dem Jahr, in dem die BITV in Kraft trat. Damals hatte BIK die Aufgabe, Bundesbehörden bei der Umsetzung der neuen Verordnung zu unterstützen. Als Umsetzungshilfe entstand der [BITV-Test](#). Neuerdings steht ergänzend ein WCAG-Test zur Verfügung. Er unterstützt die Umsetzung des internationalen Standards. Beide Testverfahren stehen als kostenfreie Selbstbewertung und als Expertentest bereit.

Die Selbstbewertung ist ein webbasiertes Prüftool, um selbst zu testen. Die Expertentests werden von einem deutschlandweiten Prüfverbund angeboten. Gut zugängliche Webauftritte bekommen das BIK-Prüfsiegel und werden in eine Liste vorbildlicher Webangebote aufgenommen.

Das aktuelle Projekt ‚BIK für Alle‘ widmet sich in erster Linie der Aufklärung: Mit Partnern aus Wirtschaft und Verwaltung werden Informationskampagnen und Modellprojekte durchgeführt und die Ergebnisse auf [www.bik-für-alle.de](http://www.bik-für-alle.de) veröffentlicht. Hier stehen viele Umsetzungshilfen zur Verfügung, etwa

- Leitfäden für [Webseiten-Anbieter](#) oder [Webredakteure](#),
- Empfehlungen zur Umsetzung [barrierefreier Online-Videos](#) oder [Leichter Sprache und Gebärdensprache](#),
- eine [Webinar-Reihe zu barrierefreiem Webdesign](#), die man sich online ansehen kann,
- oder [zehn einfache Tests](#), um sich einen ersten Eindruck von der Barrierefreiheit des Webangebots zu verschaffen.

„Unser Ziel ist es, die uneingeschränkte Teilhabe aller Menschen im Netz zu fördern“, fasst BIK-Projektleitung Heike Clauss zusammen. Und noch ein Hinweis ist der Expertin wichtig: „Wer Barrierefreiheit umsetzt, hat nicht nur alle Nutzer im Blick, sondern auch ein Webangebot, das auf gute Bedienbarkeit und Verständlichkeit setzt und besonders suchmaschinenfreundlich ist.“

Der Zweckverband steht in Kontakt mit der BIK-Projektleitung, um die Mitglieder bei der Umsetzung der Barrierefreiheit im Web zu unterstützen. Wir informieren zeitnah über weitere Angebote. Für zwischenzeitliche Rückfragen zu diesem Thema steht Ihnen Frau Kuprat (Tel.: 0385/773347-30, E-Mail: [nicole.kuprat@ego-mv.de](mailto:nicole.kuprat@ego-mv.de)) gern als Ansprechpartnerin zur Verfügung.



Abb. 1: Das Projekt ‚BIK für Alle‘ unterstützt bei der Umsetzung der Barrierefreiheit im Web (Quelle: BIK für Alle)

[nach oben](#)

# Newsletter

## Ausgabe 40 | 2018

### Datenschutz auf Internetseiten

(Haß, GDSB)

„Sie haben einen sehr schönen Internetauftritt für Ihre Verwaltung! Übersichtlich, ansprechend, alle Infos, die ich benötige, kann ich auf den Seiten finden.“ So sollte es sich anhören, wenn die Bürger über den Internetauftritt einer Kommune sprechen.

Aus Datenschutzsicht fällt aber immer wieder auf, dass die Seiten nicht ganz gesetzeskonform sind. Manchmal ist das Impressum nicht vollständig ausgefüllt, die Datenschutzerklärung fehlt gänzlich oder ist nicht ausreichend. Oft kommt es vor, dass Analysetools, Like-Buttons, Cookies und Co. zwar beschrieben, aber gar nicht vorhanden sind bzw. vorhanden, aber nicht beschrieben sind. Prüfen Sie selbst wie es auf Ihren Seiten aussieht.

Ein wichtiges Thema ist die Nutzung von Analyse-Tools wie z.B. Google-Analytics, eines der beliebtesten Analysetools für Webseiten. Die Rechtmäßigkeit von Analyse-Tools auf Webseiten und in Apps ist jedoch seit jeher umstritten. Der Betreiber einer Webseite ist verantwortlich dafür, dass Google Analytics datenschutzkonform eingesetzt wird und der Besucher ausreichend über den Einsatz informiert wird. Es gibt klare Regelungen, die mit den Aufsichtsbehörden abgestimmt sind. Zusammenfassend ergeben sich fünf Punkte, die einzuhalten sind:

- Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung mit Google
- Anonymisierung der IP-Adressen
- Widerspruchsrecht der Betroffenen
- angepasste Datenschutzerklärung
- ggf. Löschung von Altdateien

Die Einzelheiten finden Sie auf den Seiten von [Datenschutzbeauftragter INFO](#). Sprechen Sie zu diesem Thema auch gern die Gemeinsamen Datenschutzbeauftragten (Tel. 0385/773347-51, E-Mail [datenschutz@ego-mv.de](mailto:datenschutz@ego-mv.de)) an.

### Neue Studie zur Digitalisierung in Deutschland

(Kuprat)

Fast ein Drittel der Deutschen fühlt sich der Digitalisierung nicht gewachsen. Das zeigt eine neue Studie der Initiative D21, die durch das Bundeswirtschaftsministerium gefördert wurde. Wichtige Aspekte für die Nichtnutzung seien neben dem mangelnden Interesse an dem Medium Internet der fehlende Nutzen, die Kompliziertheit sowie Sicherheitsbedenken.

Die Mehrheit der Bürger in Deutschland sieht jedoch auch die Vorteile der Digitalisierung, zum Beispiel bei der Erreichbarkeit von Verwaltungen oder dem Transfer von persönlichen Daten. Jedoch sind bis heute nur wenige E-Government-Angebote bundesweit verfügbar. Der Deutsche Landkreistag fordert daher vom Bund, Länder und Kommunen bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes zu unterstützen. Schließlich stehe am Ende einer erfolgreichen Transformation der medienbruchfreie Geschäfts- bzw. Verwaltungsprozess. Gelingt es, diesen wirksam mit IT zu unterstützen, effizient und kostenwirksam zu organisieren und der Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns gerecht zu werden, dann ist die Digitalisierung der Verwaltungsarbeit gelungen.

[nach oben](#)

# Newsletter

## Ausgabe 40 | 2018

### Elektronische Mittelfreigabe mit CC DMS

(Anders / Piotrowski, Stadt Neubrandenburg)

Gern informieren wir unsere Mitglieder auch über Erfahrungen anderer Mitglieder. Die Stadt Neubrandenburg hat uns dazu dankenswerter Weise einen Bericht zur elektronischen Mittelfreigabe im DMS der Firma CC e-gov GmbH zukommen lassen.

#### Stadt Neubrandenburg führt elektronische Mittelfreigabe ein



Abb. 2: Einführung der elektronischen Mittelfreigabe mithilfe des CC DMS in der Stadtverwaltung Neubrandenburg (Quelle: Stadt Neubrandenburg)

Das Wichtigste vorab: Die elektronische Mittelfreigabe, die zusammen mit der Firma CC e-gov eingeführt wurde, erleichtert die zum Teil ungeliebte Aufgabe der Antragstellung, strukturiert und vereinheitlicht die Ablage der Mittelfreigaben und führt zu wesentlich kürzeren Bearbeitungszeiten.

Mittelfreigaben werden jetzt an einem Arbeitstag bestätigt und dem antragstellenden Bereich zur Kenntnis gegeben. Und das, obwohl die unterschiedlichen Entscheidungskompetenzen und Entscheidungswege abgebildet werden.

Die Entscheidungen und Anmerkungen sind mittels elektronischer Signatur, welche mithilfe von sogenannten Dyn-Button gesetzt werden, untrennbar mit der Mittelfreigabe verbunden. Durch die Einrichtung von automatischen Email-

Benachrichtigungen erfolgt die Information an die zuständige Organisationseinheit über das Vorliegen von Anträgen auf Mittelfreigaben oder über die Entscheidung von Anträgen.

In den E-Mail-Benachrichtigungen sind die Dokumentenlinks enthalten, sodass das Auffinden der Mittelfreigabe sehr einfach möglich ist. Die Auftragsnummer ist untrennbar mit der Mittelfreigabe über eine Notiz verbunden. Die Mittelfreigaben werden nur noch einmal im Dokumenten-Management-System (DMS) abgelegt und über Zugriffsrechte wird die Einsicht gesteuert. Für das Rechnungsprüfungsamt existiert ein Dyn-Button, welcher den Prüfvermerk auf den Antrag setzt. Durch die Möglichkeit, die Anträge auch nachträglich zu bearbeiten, können alle erforderlichen Unterlagen beigefügt werden. Hinweise und Anmerkungen erfolgen nachvollziehbar über die Notizfunktion.

Sowohl im Finanzservice als auch in den antragstellenden Bereichen der Stadtverwaltung wird die elektronische Mittelfreigabe als Verbesserung empfunden und erleichtert den Umgang mit der vorläufigen Haushaltsführung.

Rückfragen zum Thema DMS beantworten Ihnen gern Frau Holm (Tel.: 0385/773347-38, E-Mail: [lydia.holm@ego-mv.de](mailto:lydia.holm@ego-mv.de)) und Herr Baark (Tel.: 0385/773347-41, E-Mail: [henrik.baark@ego-mv.de](mailto:henrik.baark@ego-mv.de))

# Newsletter

## Ausgabe 40 | 2018

### Wahlsoftware votemanager

(Kuprat)

Wie im letzten Newsletter bereits erläutert, wurden zwischenzeitlich die Weichen für die ausschreibungsfreie Inanspruchnahme des votemanagers durch die Mitglieder des Zweckverbandes gestellt. Eine **Rahmenvereinbarung zwischen der ProVitako und dem Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO)** wird dies ermöglichen. Der Bezug erfolgt dann über die Mitgliedschaft des Zweckverbandes in der ProVitako.

Voraussetzung für den Bezug durch die Mitglieder ist jedoch, dass die Kommune einen entsprechenden Vertrag mit dem Zweckverband schließt. Die Direktbeauftragung der KDO ist nach neuesten Erkenntnissen nicht möglich (Stichwort: Inhouse-Vergaben).

Auch hinsichtlich des Betriebes der Lösung konnte zwischenzeitlich auf Grundlage vielfältiger Gespräche eine Lösung herbeigeführt werden. Anders als bisher vermutet, kann für die Übertragung das DOI-Netz genutzt werden. Somit entfallen die Kosten für eine notwendige VPN-Verbindung, die für eine gesicherte Verbindung aus CN LAVINE zum Rechenzentrum benötigt worden wäre.

Bei Interesse wenden Sie sich gern an Frau Kuprat (Tel.: 0385/773347-30, E-Mail: [nicole.kuprat@ego-mv.de](mailto:nicole.kuprat@ego-mv.de)). Gern übersenden wir Ihnen ein Angebot zur Nutzung der Lösung.

### Mitnutzung der aktuellen zentralen IP-Telefonie-Lösung des Landes auf den Weg gebracht

(Anders)

Das Vergabeverfahren, welches neben der IP-Telefonie-Lösung auch die Neuausschreibung des CN-Lavine zum Inhalt hatte, ist nach unseren Informationen abgeschlossen. Derzeit wird an den Kalkulationen und Details gearbeitet, um verbindliche Aussagen zu Preisen und Bandbreiten treffen zu können. Aber auch wenn die angekündigte Vereinbarung zwischen Energieministerium und dem Zweckverband noch nicht geschlossen und die neue IP-Telefonie-Lösung des Landes noch nicht ausgerollt ist, besteht die Möglichkeit für die Mitglieder die derzeitige zentrale IP-Telefonie-Lösung des Landes über den Zweckverband mit zu nutzen. Dies wird über eine Rahmenvereinbarung zwischen Verband und DVZ geregelt, aus der sich die Mitglieder ausschreibungsfrei bedienen können. Die erforderliche Zustimmung des Energieministeriums für die Anbindung jeder einzelnen Verwaltung holt das DVZ ein. Die vertraglichen Regelungen dazu werden zwischen Kommune und Zweckverband vereinbart. Ein Bedarf für die aktuelle IP-Telefonie Lösung ist direkt an den Zweckverband zu richten. Für Rückfragen zu diesem Thema steht Ihnen Herr Anders (Tel.: 0385/773347-10, E-Mail: [bernd.anders@ego-mv.de](mailto:bernd.anders@ego-mv.de)) jederzeit zur Verfügung.

Für die Nutzung der neuen IP-Telefonie Lösung sind derzeit einige technische und vergaberechtlichen Rahmenbedingungen in Klärung.

In diesem Zusammenhang möchten wir nochmals empfehlen im Zuge der Umstellung durch die Telekom auf „All IP“ bzw. in den Fällen, wo bereits jetzt schon Bedarf besteht und ein Ersatz vorhandener Telefonanlagen ansteht, von der zentralen Landeslösung Gebrauch zu machen.

[nach oben](#)

# Newsletter

## Ausgabe 40 | 2018

### WiFi4EU – Internetplattform zu Jahresbeginn

(Heidinger)

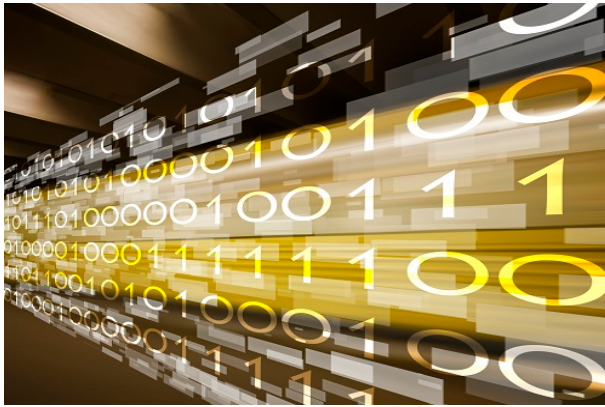


Abb. 3: Mit WiFi4EU sollen freie Internetzugänge in Parks, auf Plätzen, in Bibliotheken und öffentlichen Gebäuden gefördert werden (Foto: ZV eGo-MV)

Im März 2018 soll die Internetplattform zur Registrierung der potenziellen Antragsteller und der ausführenden Telekommunikationsfirmen online gehen. Die EU kündigt den **Start des ersten Aufrufes für Mai 2018** an und verspricht ein einfaches und übersichtliches Antragsverfahren. Gefördert werden kann nur dort, wo kein privatwirtschaftliches oder öffentliches WLAN-Netz vorhanden ist.

Nach der Förderzusage erhält die Kommune als Zuwendungsempfänger einen sogenannten Voucher. Diesen Gutschein übergibt die Gemeinde dem mit der Installation beauftragten

und registrierten Telekommunikationsunternehmen. Das Installationsunternehmen reicht den Gutschein bei der Europäischen Union ein und bekommt die Geräte- und Installationskosten erstattet. Kosten für die Planung der WLAN-Infrastruktur werden nicht gefördert. Spätestens anderthalb Jahre nach der Förderzusage muss der WLAN-Hotspot installiert sein und für mindestens drei Jahre betrieben werden. Der Betreiber trägt die Kosten für Wartung, Betrieb und Instandhaltung der Infrastruktur.

Insgesamt stellt die EU mit der WiFi4EU-Initiative 120 Millionen zur Verfügung. Antragsberechtigt sind Kommunen, Kommunalverbände und im zweiten Aufruf auch öffentliche Träger von Bibliotheken, Krankenhäuser oder Kulturstätten. EU-weit sollen 6.000 bis 8.000 Gemeinden jeweils von einem Gutschein mit einem Maximalwert von 15.000 Euro profitieren. Der Förderzeitraum ist zunächst bis zum Jahr 2020 ausgelegt. Derzeit sind fünf Aufrufe geplant. Die eingehenden Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs nach einer geografischen Verteilung bewilligt. Im ersten Aufruf ist es beabsichtigt, mindestens 15 Gutscheine pro Europäischem Mitgliedsland zu vergeben.

Die Bezeichnung WiFi4EU steht für die Förderung von öffentlichen WLAN-Infrastrukturen in der gesamten Europäischen Union. Öffentliche Plätze und Gebäude, Bibliotheken oder Ämter sollen über eine frei zugängliche und kostenlose Internetverbindung verfügen. Die errichteten Hotspots sind einheitlich gekennzeichnet. Der Nutzer registriert sich einmal und kann danach ohne erneute Anmeldung alle WiFi4EU-Hotspots in der EU nutzen. Den Nutzern darf keine Werbung angezeigt oder deren persönliche Daten für kommerzielle Zwecke verwendet werden. Ziel der EU ist es auch, den Zugang zu elektronischen Gesundheits- und Behördendiensten zu erleichtern und die Wettbewerbsfähigkeit besonders in ländlichen Regionen zu verbessern.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gern an Frau Heidinger, Projektkoordinatorin Breitband (Tel. 0385/773347-23, E-Mail [kathrin.heidinger@ego-mv.de](mailto:kathrin.heidinger@ego-mv.de)) oder an das Breitbandbüro des Bundes (E-Mail [kontakt@breitbandbuero.de](mailto:kontakt@breitbandbuero.de)).

[nach oben](#)



# Newsletter

## Ausgabe 40 | 2018

### Wettbewerb zur Digitalisierung und Modernisierung der öffentlichen Verwaltung (Kuprat)

Deutschland, Österreich und die Schweiz wachsen zu Ländern mit schlanken, effizienten Verwaltungsprozessen und digitalen, serviceorientierten Dienstleistungen heran. Mit dem Onlinezugangsgesetz hat der Gesetzgeber beispielsweise die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine rasche Transformation der Öffentlichen Verwaltung hin zu einem digitalen Dienstleister geschaffen.



Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (OZG) verpflichtet Bund, Länder und Kommunen binnen fünf Jahren **alle Verwaltungsleistungen** über Verwaltungsportale **digital verfügbar zu machen** und diese Portale zu einem einheitlichen Verbund zu verknüpfen..

Die Öffentliche Verwaltung erkennt den Veränderungsbedarf und investiert zunehmend in die Modernisierung ihrer Strukturen. Auch der [eGovernment-Wettbewerb](#) der Unternehmensberatung BearingPoint hat für die nächste Runde eine neue Wettbewerbskategorie „Beste Konzeption zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes“ entworfen. Damit sollen nun Vorüberlegungen und Programme von Behörden, wie diese ihre Verwaltungsleistungen in den nächsten Jahren digital und serviceorientiert zur Verfügung stellen wollen, prämiert werden. Bis zum Bewerbungsschluss am 13. April sind öffentliche Organisationen aus Bund, Land und Kommunen aufgerufen, ihre Ideen und Projekte zur Verwaltungsmodernisierung einzureichen.

Vor dem Hintergrund der Digitalisierung ist auch die Konsolidierung von Infrastrukturen, Diensten und des Betriebes eine wichtige Grundvoraussetzung. In der zweiten Neukategorie „Bestes Konsolidierungsprojekt“ geht es daher darum, die Besonderheiten und Anforderungen einer Behörde im Prozess und Ergebnis der Konsolidierung zu berücksichtigen und trotzdem die Größenvorteile und Chancen der Professionalisierung zu nutzen.

Aus allen Einreichungen ermittelt ein unabhängiger Expertenstab pro Kategorie drei Finalisten. Diese erhalten die Möglichkeit, ihre Projekte am 15. und 16. Mai 2018 auf den Finalistentagen und anschließend auf der Webseite des Wettbewerbs zu präsentieren. Die Preisverleihung findet auf dem Zukunftskongress „Staat und Verwaltung“ im Juni in Berlin statt. Behörden bietet sich über den Wettbewerb zudem eine ausgezeichnete Gelegenheit, sich über aktuelle Entwicklungen auszutauschen, von Best Practices zu lernen und von den Erfahrungen anderer zu profitieren.

### Weitere Themen, mit denen sich der Verband derzeit befasst (Auszug):

- Anschlussbedingungen CN LAVINE
- IT-Konsolidierung
- Kita-Online in M-V
- Einführung VOIS - MESO
- Online-Wohngeld Fachverfahren
- Kooperatives Webseitenprojekt
- und weitere

[nach oben](#)